

Dieser Schluss wäre nur zulässig, wenn es sich um einen festen Gehalt oder zum mindesten um einen solchen Tag- oder Stundenlohn handelte, der regelmässig bezogen wird. Das trifft hier nicht zu. Die Arbeitsmöglichkeit im Maurergewerbe wechselt bekanntermassen schon nach den Jahreszeiten — was zwar keine Rolle spielt, wenn man der Berechnung den Verdienst des ganzen Jahres zu Grunde legt. Sie hängt aber ausserdem in starkem Masse von der Witterung ab, sodass der Verdienst des einen Jahres von demjenigen des vorhergehenden erheblich abweichen kann. Es bleibt bei der Pfändung daher nichts anderes übrig, als zu verfahren wie im Falle, wo die Höhe des Lohnes bestritten ist: es muss der jeweilige Überschuss über das Existenzminimum gepfändet werden (vgl. BGE 37 I S. 582\*). Dabei ist das Existenzminimum so zu berechnen, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, in den Zeiten guten Verdienstes genügend beiseite zu legen, um auch in den ganz oder teilweise beschäftigungslosen Perioden leben zu können. Die Vorinstanz hat, indem sie von andern Voraussetzungen ausgegangen ist, die Notwendigkeit dieses Ausgleichs nicht berücksichtigt. Er kommt aber faktisch trotzdem zustande, weil der Gläubiger seinerseits den vorinstanzlichen Entschluss nicht angefochten hat und demnach höchstens die darin festgesetzte Quote von 8 Fr. 40 Cts. pro vierzehntägigen Zahltag pfändbar bleibt. Bei dieser Begrenzung und einem Studienlohne von 1 Fr. 50 Cts. deckt der Mehrverdienst in den guten Arbeitszeiten ohne Zweifel den Ausfall in den schlechtern.

Was das Existenzminimum sonst noch betrifft, so erklärt die Vorinstanz, es fehlen alle Anhaltspunkte für die angebliche Kränklichkeit der Ehefrau und dadurch verursachte ausserordentliche Auslagen. In der Tat folgt aus dem Umstand, dass die Ehefrau im Jahre 1926 kränklich war, nicht auch, dass sie es heute noch sei;

\* Sep. Ausg. 14 S. 316.

etwas anderes führt aber der Schuldner zum Nachweis seiner Behauptung nicht an.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage ist die Festsetzung des Existenzminimums Ermessenssache, in die einzugreifen dem Bundesgerichte nicht zusteht. Somit bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrage von 10 Fr. pro Tag oder 140 Fr. für zwei Wochen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der jeweilige Überschuss über das vierzehntägige Existenzminimum von Fr. 140 (bis zum Betrage von 8 Fr. 40 Cts. pro vierzehntägigen Zahltag) als pfändbar erklärt wird.

### 35. Entscheid vom 15. September 1931 i. S. Schneeberger.

Fortsetzung der Steigerung durch nochmaliges dreimaliges Ausrufen des nächst tieferen Angebotes, wenn die ausbedungene Barzahlung oder Sicherheitsleistung nicht sofort geleistet wird.

Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken Art. 60 Abs. 2, 102, 130.

Continuation des enchères par trois nouvelles criées de l'offre immédiatement inférieure lorsque l'enchérisseur qui a fait l'offre la plus élevée ne fournit pas sur-le-champ le *payement comptant* en espèces ou la prestation de *sûretés* exigés par les conditions de vente.

Ord. réal. forcée des imm. art. 60 al. 2, 102 et 130.

Continuazione dell'incanto mediante tre nuove chiamate dell'offerta immediatamente inferiore, quando colui che fece l'offerta più elevata non fornisce immediatamente il pagamento in contanti o la garanzia prescritti dalle condizioni d'incanto.

Reg. R. F. F. art. 60 cp. 2, 102 e 130.

A. — Der Konkursverwalter im Konkurs über Fried. Wyss & Söhne bestimmte in den Liegenschafts-Steigerungsbedingungen: « Die Barzahlungen... sind wie folgt zu leisten:

a) vor dem Zuschlage 300 Fr. an die Verwertungskosten etc....

b) der bar zu bezahlende Betrag des Kaufpreises innert 20 Tagen...

Das Konkursamt behält sich das Recht vor, neben der vor dem Zuschlag zu leistenden Barzahlung noch Sicherheit für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin, und es wird durch dreimaliges Ausrufen des nächst tieferen Angebotes die Steigerung fortgesetzt.»

An der zweiten Steigerung machten schliesslich noch Angebote :

Schmidt . . . . .	145,000 Fr.
Schneeberger (Rekurrent) . .	146,000 Fr.
Solèr . . . . .	147,000 Fr.
Schneeberger (Rekurrent) . .	148,000 Fr.
Solèr . . . . .	149,000 Fr.
Schneeberger (Rekurrent) . .	150,000 Fr.
Solèr . . . . .	152,000 Fr.

Weil aber Solèr weder sofort 300 Fr. bezahlen, noch die von ihm verlangte Sicherheit leisten konnte, rief der Konkursverwalter das Angebot von 150,000 Fr. dreimal aus und erteilte daraufhin dem Rekurrenten den Zuschlag, obwohl dieser inzwischen erklärt hatte, er lasse seine beiden letzten, lediglich durch nicht ernst gemeinte Angebote des Solèr veranlassten Angebote nicht als verbindlich gelten.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangte der Rekurrent zunächst, es sei der Zuschlag an ihn zu 146,000 Fr. statt zu 150,000 Fr. zu vollziehen, eventuell sei die Steigerung zu kassieren, liess dann aber den Eventualantrag fallen.

C. — Die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn hat am 20. Mai 1931 die Beschwerde abgewiesen. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen: « Es steht in keiner Weise fest, dass Solèr seine Angebote von 147,000, 149,000 und 152,000 Fr. lediglich als Strohmännchen des

Gemeinschuldners tat, mit dem Zwecke, die Steigerung in gesetzwidriger Weise zu beeinflussen und den Preis der Liegenschaft künstlich in die Höhe zu treiben. Die Angebote des Solèr hatten ernsthaften Charakter, denn er hatte die bestimmte Absicht, die Liegenschaft zu erwerben und sie der Frau des Konkursiten in irgend einer Form abzutreten».

D. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen: 1. Es sei der Zuschlag von 150,000 Fr. zu kassieren. 2. Es sei der Zuschlag an ihn auf sein Angebot von 146,000 Fr. zu vollziehen.

E. — Auf ein gleichzeitig gestelltes Gesuch um Wiedererwägung ihres Entscheides ist die kantonale Aufsichtsbehörde am 11. Juli 1931 nicht eingetreten.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Nachdem der Rekurrent seinen eventuellen Beschwerdeantrag auf Aufhebung der Steigerung ausdrücklich fallen gelassen hat, ist nur noch streitig, ob der Steigerungspreis nur 146,000 Fr. statt, wie beim Zuschlag geäussert, 150,000 Fr. betrage. Anders dürften die Rekursanträge auch nicht gemeint sein, da sie sonst in Widerspruch mit Art. 80 OG geraten würden. Sie erweisen sich jedoch als unbegründet.

Die oben wiedergegebenen Entscheidungsgründe der Vorinstanz sind tatsächliche Feststellungen, welche gemäss Art. 81 OG für das Bundesgericht verbindlich sind, namentlich auch insofern, als damit verneint wird, Solèr habe seine Angebote gemacht, um die Liegenschaft für irgend eine andere Person zu erwerben. Angesichts dieser Feststellungen kann dem Rekurrenten nicht zugestanden werden, dass er sich bei seinen beiden letzten Angeboten in einem gemäss Art. 24 Ziff. 4 OR wesentlichen Irrtum befunden habe, weswegen sie unverbindlich wären.

Selbst wenn aber das Verhalten des Solèr dahin zu beurteilen wäre, dass er, sei es in rechtswidriger, sei es in gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt habe, so könnte

deswegen freilich die Steigerung angefochten werden (Art. 230 OR), jedoch nur in der Weise, dass sie wiederholt werden müsste, m. a. W. es könnte nur die Aufhebung der Steigerung verlangt werden. Indessen hat der Rekurrent sein dahieriges Begehren ja ausdrücklich fallen lassen. Muss es somit bei der abgehaltenen Versteigerung sein Bewenden haben, so folgt aus Art. 130 bezw. 60 Abs. 2 VZG, dass der Zuschlag nicht anders als auf das « nächst tiefere Angebot », nämlich um 150,000 Fr. erteilt werden durfte. Darunter zu gehen liesse sich schlechterdings nicht rechtfertigen, weil, wenn Solèr die beanstandeten Angebote von 147,000 und 149,000 Fr. nicht gemacht hätte, vielleicht von anderer Seite mehr als 146,000, ja mehr als 148,000 Fr. angeboten worden wären. Gleichgültig ist, ob der Konkursverwalter, bevor er zur Anwendung jener Vorschrift schritt, den Rekurrenten noch aufgemuntert habe, ein höheres Angebot zu machen, wie der Rekurrent behauptet; denn dadurch wurde deren Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen. Ebensowenig kommt es darauf an, dass das Steigerungsprotokoll insofern lückenhaft ist, als es die vor dem höchsten Angebote des Solèr und vor dem nächst tieferen Angebote des Rekurrenten gemachten Angebote sowie die dem Solèr für die Barzahlung und Sicherheitsleistung eingeräumte kurze Frist ohne vorangegangenen Zuschlag nicht erwähnt. Endlich hat sich die Vorinstanz mit Recht nicht mehr auf die nachträglich im Wiedererwägungsgesuch aufgestellte Behauptung eingelassen, der Zuschlag sei an Solèr bereits erteilt gewesen; hat doch der Rekurrent selbst in seiner Beschwerdeschrift das direkte Gegenteil behauptet, nämlich: « Immerhin wurde ein Zuschlag trotzdem noch nicht verkündet », und « . . . die Steigerungsleitung eröffnete, dass der Zuschlag an Solèr nicht erfolge », also nicht etwa, dass er nachträglich widerrufen werden wollte. . .

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**36. Sentenza del 29 settembre 1931  
nella causa Nosè e Grecco-Cotti.**

L'iscrizione nell'elenco oneri d'una pretesa (nella fattispecie un credito ipotecario al portatore) è illecita se il titolare rifiuta di render noto il proprio nome facendo agire in sua vece un rappresentante.

In tal caso l'ufficio deve sospendere l'iscrizione fintantochè il titolare della pretesa non avrà notificato il proprio nome e domicilio.

Die Aufnahme eines Anspruchs, in casu eines in einem Inhabertitel verurkundeten Grundpfandrechtes, in das Lastenverzeichnis ist nicht zulässig, wenn der Berechtigte sich weigert, seinen Namen anzugeben, indem er für sich einen Vertreter handeln lässt.

In einem solchen Falle hat das Amt die Aufnahme des Anspruchs solange abzulehnen, als der Berechtigte seinen Namen und Wohnort nicht angibt.

Il est contraire à la loi d'inscrire une créance à l'état des charges (en l'espèce un titre hypothécaire au porteur), lorsque le titulaire refuse de faire connaître son nom et fait agir à sa place un représentant.

En pareil cas, l'office doit surseoir à l'inscription aussi longtemps que le titulaire de la créance n'aura pas indiqué son nom et son domicile.

A. — A richiesta dell'avv. A. Reali in Lugano agente quale « subdelegato del rappresentante del portatore dell'istrumento di mutuo 3 agosto 1926 » N° 1804 nei rogiti Reali, l'Ufficio di Lugano iscrisse nell'elenco oneri della procedura esecutiva N° 3197 diretta contro Domenico Frascina, un credito ipotecario di secondo grado per l'importo di 72.075 fchi. a favore del « portatore » del predetto istrumento. Quale rappresentante del portatore venne indicato nell'elenco l'avv. Reali. L'ufficio annotò inoltre in esso che « il titolo di credito è stato costituito in pegno a favore della spett. Banca Popolare di ed in Lugano ».

Il registro fondiario indica in proposito quanto segue sotto la data dell'8 febbraio 1928: « ad istanza di chi di diritto si annota che attuale detentrica del credito di cui